

M U S T E R

Durchführungsvereinbarung für die Errichtung und den Betrieb von MVG Rad Stationen in der Gemeinde NAME

Präambel

Auf Grundlage der Zweckvereinbarung vom XX.XX.XXXX kooperieren der Landkreis München (LK) und die Landeshauptstadt München (LHM) zur Einführung des Systems MVG Rad im Umland. Zur konkreten Umsetzung des MVG Rads in der Gemeinde NAME vereinbaren LK und LHM vorliegend was folgt.

§ 1 Aufgaben der LHM

- (1) Die LHM führt zur Erfüllung der nachfolgenden Aufgaben die Betrauung der Stadtwerke München GmbH herbei.
- (2) Die LHM übernimmt auf Grundlage der Zweckvereinbarung folgende Aufgaben (siehe Übersicht in Anhang 1):
 - a) Bereitstellen einer Musterplanung für eine Radstation (Anhang 2).
 - b) Herstellung von MVG Rad Stationen mit # Rädern, # Ständern und Stele am Standort NAME gemäß beiliegendem Lageplan (Anhang 3).
 - c) Ganzjähriger Betrieb der Räder und Stationen entsprechend der in Anhang 1 aufgeführten Leistungen.
 - d) Ermöglichung der Registrierung von Stations-/ Systemnutzern über die App MVG More. Die Nutzer unterliegen den AGB zum MVG Rad einschließlich des hierin enthaltenen Preisverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung und können die Räder und Stationen sowie die freien Rückgabegebiete des gesamten MVG Rad Systems nutzen.
- (3) Die LHM gestattet dem LK bzw. den Kommunen, die Förderung des MVG Rads durch Platzieren eines Logos auf den Stelen bzw. Rädern des Systems kenntlich zu machen.
- (4) Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben stellt die LHM dem LK die in § 3 aufgeführten Kosten in Rechnung.

§ 2 Aufgaben des Landkreises

- (1) Der LK nimmt für die Gemeinde NAME auf Grundlage der Zweckvereinbarung folgende Aufgaben (siehe Übersicht in Anhang 1) wahr:
 - a) Bereitstellung einer geeigneten, öffentlich zugänglichen und vom öffentlichen Raum gut erkennbaren Fläche im Gemeindegebiet NAME für die Installation der MVG Rad Stationen. Eventuell erforderliche Genehmigungen für die Errichtung der Stationen sind vom LK beizubringen. Eventuell anfallende Gebühren trägt der LK.

MUSTER

- b) Erstellen der erforderlichen Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Grundstücksvorbereitung.
 - c) Durchführung der Grundstücksvorbereitung (Herstellung versiegelter Flächen gemäß Lageplan in Anhang 2) einschließlich Einbau eines Fundaments für die Stele.
 - d) Wahrnehmung von Reinigung, Winterdienst und Verkehrssicherung der Stationen an den Stationsflächen.
 - e) Sicherstellung des ungehinderten Stationszugangs für Kunden zu jeder Zeit.
- (2) Die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben durch den LK erfolgt unentgeltlich.

§ 3 Kosten und Fälligkeit

- (1) Der LK übernimmt gegenüber der LHM die Kosten gemäß Preisblatt (Anhang 4) in der jeweils aktuellen Fassung für die Anschaffungskosten der Räder sowie die Errichtung und Inbetriebnahme der Radstationen.
- (2) Die LHM und LK gehen davon aus, dass die Stationen nicht kostendeckend betrieben werden können. Stationsbetriebskosten entstehen insbesondere für Reinigung, Wartung, Instandhaltung, Verteilung der Räder und Kundenmanagement. Der LK trägt daher zusätzlich das jährliche Betriebskostendefizit der Stationen. Einnahmen aus dem Betrieb des Radsystems werden, soweit quantifizierbar und räumlich zurechenbar, gegengerechnet.
- (3) Die Abrechnung der Herstellungskosten (Räder und Stationen) erfolgt nach Abnahme der Station.
- (4) Über die Betriebskosten wird jährlich rückwirkend abgerechnet. Eine Vorauszahlung durch den LK in Höhe des prognostizierten jährlichen Betriebskostendefizits ist jeweils zum 1.7. eines Kalenderjahres fällig. Zu Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres erfolgt die verbindliche Abrechnung durch die LHM nach Ermittlung des tatsächlichen Betriebskostendefizites.
- (5) Die LHM sorgt für vollumfängliche Kostentransparenz.

§ 4 Eigentum an den Stationen und Rückbau

- (1) Die Räder und sämtliche Infrastruktur verbleiben über die gesamte Laufzeit der Zweckvereinbarung und darüber hinaus im Eigentum der LHM bzw. der von ihr betrauten SWM. Die Stationen werden nicht Bestandteil des Grundstücks.
- (2) Nach Ende der Zweckvereinbarung werden die Stationsinfrastruktur sowie sämtliche Stationsmarkierungen durch die LHM bzw. der von ihr betrauten SWM dauerhaft entfernt. Ein Rückbau der Tiefbauleistungen erfolgt nicht.

M U S T E R

§ 5 Evaluation

Zwischen den Partnern besteht Einigkeit, dass die Nutzung des Mietradsystems zu einem geeigneten Zeitpunkt evaluiert wird. Die LHM stellt dem LK auf Nachfrage Daten über die Nutzung des Mietradsystems zur Verfügung, sofern dieser ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Näheres wird gesondert abgestimmt.

§ 6 Haftung

Die gegenseitige Haftung der Partner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend davon stellt der LK die LHM von der Verkehrssicherungspflicht und der damit verbundenen Haftung für die Flächen an den Stationen frei. Die Haftung der LHM bzw. der von ihr betrauten SWM für die Räder sowie die Station inkl. Ständern und Stele bleibt davon unberührt.

§ 7 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme des Mietradsystems in der Gemeinde NAME ist zum XX.XX.XXXX geplant. Die Parteien streben an, ihre hierfür jeweils erforderlichen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die Inbetriebnahme zum avisierten Datum stattfinden kann.

§ 8 Beendigung und Rückbau der Stationen

Wird die Station gem. § 4 der Zweckvereinbarung aufgrund ihrer fehlenden Rentabilität und Nutzung vorzeitig entfernt, trägt der LK die Kosten des Rückbaus der Station.

§ 9 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Anlage treten mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Änderungen der Bedingungen, Preise oder Gebühren werden die Parteien in einem Nachtrag zu diesem Vertrag einvernehmlich vereinbaren.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren in diesem Fall unverzüglich eine neue Regelung, die dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Unterschriften

M U S T E R

Anhang 1 – Übersicht über die Aufgabenteilung zur Stationseinrichtung und im laufenden Betrieb

		Durchführender	
		LHM	Landkreis
	Leistungen zur Stationseinrichtung		
(1)	Organisation und Herbeiführung ggf. erforderlicher Genehmigungen		X
(2)	Erstellen der Entwurfs- und Ausführungsplanung inkl. Planung der Tiefbauarbeiten und einschließlich ggf. erforderlicher Vermessung		X
(3)	Durchführung der Grundstücksvorbereitung		X
(4)	Einbringen des Stelenfundaments		X
(5)	Errichtung der Stele[n]	X	
(6)	Bereitstellung von [# - gemäß Stationsgröße] MVG Rädern	X	
(7)	Bereitstellung und Montage von [# - gemäß Stationsgröße] Ständern	X	
(8)	Inbetriebnahme der Station[en]	X	
(9)	Darstellung des Stationsnamens und -standorts in MVG Rad Informations- und Kommunikationsmaterialien	X	
(10)	Bereitstellung von Informationsflyern	X	
	Leistungen im laufenden Betrieb		
(11)	Betrieb der Station als Teil des Gesamtsystems MVG Rad einschließlich Verkehrssicherung, Reinigung und Instandhaltung der Räder sowie regelmäßige Umverteilung der Räder im System. Betreuung der Stationsnutzer durch die MVG Rad Servicehotline	X	
(12)	Reinigung, Winterdienst und Verkehrssicherung der Stationen		X
(13)	Registrierung von Stations-/ Systemnutzern über die App MVG More	X	
(14)	Sicherstellung des ungehinderten Stationszugangs für Kunden sowie das MVG Rad Serviceteam		X
(15)	Rückführung von Rädern in die Station, die auf nicht frei zugänglichem Gelände abgestellt wurden		X

Anhang 2 – Lageplan
wird individuell ergänzt

Anhang 3 – Stationslageplan
wird individuell ergänzt

Anhang 4 – Preisblatt
siehe Paragraph 1.4 der Drucksache